



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Patzelt, Julius : Die Irrtümer der Demokratie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Irrtümer der Demokratie

Von Julius Paßelt in Wien



In den gesetzgebenden Körperschaften sind im Laufe der letzten Jahre Erscheinungen aufgetreten, die auf schwere Fehler in dem Aufbau der abendländischen Staatsverfassungen hindeuten. Auf der einen Seite versichert man allerdings, daß es sich lediglich um vorübergehende Störungen handle, die durch die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ohne weiteres beseitigt werden würden; aber auf der andern Seite wird umso schärfer betont, daß die kritische Entwicklung des modernen Verfassungslebens gerade auf seiner demokratischen Grundlage beruhe. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß heute im Volke das Verlangen nach einer kräftigern Anwendung des demokratischen Prinzips im Verfassungsleben stärker ist als der entgegengesetzte Wunsch. Im Banne der demokratischen Lehre stehend betrachten die Massen ihr „Recht“ auf Herrschaft als ein kostbares Gut, das fortwährend vermehrt werden müsse; auch sieht ein großer Teil der Gebildeten darin ein notwendiges Gegengewicht gegen die Willkür Einzelner. Die fabelhafte Entwicklung unsers Erwerbslebens mit seinem Streben nach Bergesellschaftung hat außerdem mitgewirkt, das Publikum zum großen Teile der sozialistischen Richtung zuzuführen, die den politischen „Kollektivismus“ durch den wirtschaftlichen, die politische Demokratie durch die soziale ergänzen will. Die entgegengesetzte Anschauung hat also vorläufig wenig Aussicht, gehört zu werden; trotzdem ist es für die Kreise, die nicht in den Sklavketten der sogenannten öffentlichen Meinung liegen, vielleicht nicht ohne Interesse zu untersuchen, ob die bedenklichen Erscheinungen, die in dem Verfassungsleben der europäischen Staaten auftreten, nur zufällig und beiläufig, oder ob sie die natürlichen Folgen organischer Fehler der den festländischen Verfassungen zu Grunde liegenden Theorien sind. Da sie alle ohne Ausnahme in der revolutionären Entwicklung Frankreichs am Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurzeln, sei zunächst erörtert, welche Aufgabe die französische Revolution lösen wollte, und mit welchen Mitteln und welchem Erfolge sie es versucht hat.

Fast man den Zustand Frankreichs beim Tode Ludwigs des Fünfzehnten,
Grenzboten I 1903

die bittere Kritik, die die Encyclopädisten daran übten, und die Meinungen der Opposition unter Ludwig dem Sechzehnten ins Auge, so erscheint als erster Anlaß für die losbrechende Umwälzung der Wunsch, den Mißbrauch der Gewalt durch einen Einzelnen zu verhindern. Das war die Aufgabe, zu deren Lösung sich das französische Volk für berufen hielt; den Weg hierzu glaubte es in den Lehren seiner Philosophen gefunden zu haben. Unter ihnen hatte Jean Jacques Rousseau auf die Kreise der französischen Gesellschaft, aus deren Schoße die große Revolution hervorgehn sollte, den bedeutendsten Einfluß ausgeübt. Von der Natur des Staates verstand er wenig, aber als geistreicher Feuilletonist fand er sich mit dem Gegenstande seiner Untersuchung leicht ab, indem er in einem Atem die Souveränität des Einzelwillens und die des gesamten Volkes verkündete und diese beiden Begriffe zu den Ecksteinen eines staatsphilosophischen Gedankenbaus machte; aber über die Verwirklichung wußte er allerdings nichts andres zu sagen, als daß das gute Prinzip im Menschen schon dafür sorgen würde, daß sich die Willensäußerungen des Einzelnen zu einem souveränen Gesamtwillen verschmolzen. Die Rousseausche Lehre versagte also gerade an dem entscheidenden Punkte. Daß die politische Organisation auf der Vereinigung der Freiheit des Einzelwesens mit dem gesellschaftlichen Zweck der Gesamtheit beruhe, war nicht neu, daß sich aber Rousseau wegen des Wie nur auf das gute Prinzip im Menschen verließ, zeigt das Negative seiner ganzen Staatsphilosophie. So gierig die französische Gesellschaft seine Lehren von der Souveränität des Individuums und der der Gesamtheit aufnahm, so wenig half Rousseau ihr bei der Verwirklichung seiner Lehren. Rousseau hatte vollständig übersehen, daß die politische Organisation nicht eine Frage des Rechts, sondern eine der Zweckmäßigkeit sei, und indem er sich bemühte, den Franzosen einzudrillen, daß jeder von ihnen ebenso wie ihre Gesamtheit souverän sei, leitete er das französische Volk auf einen Weg, auf dem es die Lösung der Frage nicht finden konnte. Je schärfer Rousseau die Souveränität des Einzelnen und die der Gesamtheit betonte, und je mehr er diese Begriffe ausschließlich zur Grundlage seiner Lehre machte, ohne sie durch Gründe der Zweckmäßigkeit zu beschränken, desto schwerer mußte es dem französischen Volke werden, zu einem positiven Ergebnis der Revolution zu gelangen. Die Rousseauschen Lehren von der Souveränität des Einzelwillens und der der Gesamtheit beherrschten so ausschließlich den Gedankenkreis des französischen Volkes, daß jeder Versuch, sie praktisch miteinander in Einklang zu bringen, scheitern, und das Volk sich für die eine oder die andre Souveränität entscheiden mußte.

Wie diese Wahl ausfallen würde, konnte nicht zweifelhaft sein. Während der Pariser Pöbel auf die Souveränität des Einzelwillens schwor, entschied die Nationalversammlung, der sich schließlich doch ein gemeinsamer Staatszweck aufdrängen mußte, für die Souveränität des Gesamtwillens, für die repräsentative Demokratie. Die Schüler Rousseaus gründeten ihren Verfassungsplan zwar auf seine Lehre von der Volkssouveränität, versündigten sich aber damit zugleich an seiner Lehre von der Souveränität des Einzelwillens. „Jeder Mensch, sagt Rousseau in seinem »Gesellschaftsvertrag«, ist sein eigener Gebieter,

und das einzige rechtmäßige Gesetz für einen Menschen ist sein individueller Wille. Zu keiner Zeit hat irgend jemand ein Recht, ihn einzuschränken, wenn der Mensch nicht seine Einwilligung dazu gibt. Dieser Wille kann nicht durch Vollmacht übertragen werden, eben weil er nicht aufhören kann, bei den Individuen zu bleiben. Die Folge davon ist, daß es streng genommen keine repräsentative Regierung geben kann. . . . Abgeordnete sind nicht Vertreter des Volkes und können es nicht sein, sie sind nicht Beauftragte und können nichts definitiv entscheiden. Jedes Gesetz, das das Volk nicht bestätigt hat, ist null und nichtig; es ist kein Gesetz."

Was Rousseau da über die Unübertragbarkeit des Willens sagt, ist so klar und logisch, daß es geradezu verblüfft, wenn er anderseits zwischen der Souveränität des Einzelwillens und der Gesetzgebung durch Volksabstimmung keinen Gegensatz findet. Die Abstimmung durch das Volk hebt ja gerade die Souveränität des Einzelwillens auf, da sie ihn der Stimmenmehrheit unterwirft. An anderer Stelle sagt denn auch Rousseau: „Niemand ist verpflichtet, einem Gesetze zu gehorchen, zu dem er nicht seine Einwilligung gegeben hat.“ Aber Rousseau war naiv und unverfroren genug, diese Widersprüche in seiner „Lehre“ ruhig nebeneinander stehen zu lassen, und sein Versuch, ein Verhältnis zwischen der Souveränität des Einzelwillens und der des allgemeinen Willens herzustellen, lief schließlich auf folgendes kindische Rechenkunststück hinaus: „Oft ist ein großer Unterschied zwischen dem Willen aller und dem allgemeinen Willen; dieser will das allgemeine Beste, der andre will das Privatinteresse und ist nur eine Summe einzelner Willensmeinungen. Zieht man nun von diesen Willensmeinungen das Mehr und das Minder, das sich gegenseitig aufhebt, ab, so bleibt als Differenzsumme der allgemeine Wille übrig.“ — Es ist nicht nötig, auf das Ungereimte eines solchen Verfahrens näher einzugehen. Rousseau mußte jedoch zu solchen Kindereien gelangen.

Der Einzelwille ist, wie Rousseau richtig gesagt hat, rein individuell und deshalb nicht übertragbar. Weil er aber individuell ist, ist er auch einheitlich, unteilbar und unzusammensetzbar und kann mithin nur einem Einzelwesen, niemals aber einer Vielheit angehören. Es ist möglich, daß jeder Staatsbürger bei der Leitung des Gemeinwesens eine bestimmte Ansicht und einen Willen hat, aber die Gesamtheit hat einen solchen nicht, kann ihn auch nicht haben, da ihr die Voraussetzung des Wollens, die Einheit des Wesens fehlt. Dieser Irrtum der Demokratie ist aber entscheidend, weil sie aus dem von ihr behaupteten einheitlichen Willen des Volkes sein Recht auf Herrschaft, seine Souveränität herleitet. Da nun aber der Rechtstitel der Volkssouveränität falsch war, ist es der Demokratie auch nie gelungen, diese Souveränität wirksam zu machen, wie denn auch die ganze Geschichte der Nationalversammlung und des Konvents vom Anfang bis zum Ende nichts anderes ist als die Knechtung des „souveränen“ französischen Volkes durch die „Demokratie.“ Sieyès sprach das entscheidende Wort: „Wir sind die Vertreter von sechsundneunzig Prozent der ganzen Nation, das Volk ist souverän; wir als seine Vertreter müssen uns also als Nationalversammlung ansehen und konstituieren.“ Es unterliegt keinem Zweifel, das Sieyès und seine Freunde damit die Demokratie in

Frankreich begründet glaubten; es war der Beginn der Irrtümer und der Täuschungen.

Man wird den französischen Verfassungen von 1791 und von 1793 nicht den Vorwurf machen können, daß sie den demokratischen Forderungen nicht im vollsten Maße Rechnung getragen hätten. Sieht man nun von den blutigen Greuelthaten und all dem Terrorismus der Faktionen als zufälligen Begleiterscheinungen der Revolution vollständig ab, so haben die demokratischen Verfassungen Frankreichs von der Volkssouveränität in Wahrheit doch nichts andres übrig gelassen, als das Recht der „Aktivbürger,“ in gewissen Zeiträumen Abgeordnete und Beamte zu wählen und äußerstenfalls, d. h. wenn es der Nationalversammlung genehm war, durch eine Volksabstimmung ihre Meinung auszusprechen. Abgesehen von diesen Abstimmungen ruhte die Volkssouveränität vollkommen, und zwar zu Gunsten der Souveränität einer Versammlung, die tatsächlich durch keinerlei Verantwortlichkeit in ihren Handlungen beschränkt war.

Ch. Kendall Adams faßt die charakteristischen Merkmale der damaligen Zustände bis auf einen Punkt sehr gut zusammen, wenn er in seiner Schrift „Demokratie und Monarchie in Frankreich“ ausführt: „Die einzige Wahrheit, die sich Rousseau dem französischen Hirne einzubürgern bemühte, war die, daß das französische Volk von Rechts wegen der unumschränkte souveräne Beherrscher Frankreichs sei. Aber es war ebenso seine Ansicht, daß jede repräsentative Regierung in ihrem eignen Wesen ein Blendwerk und ein Fallstrick sei. Wie lassen sich diese beiden Ideen miteinander wieder ausöhnen? Es ist nicht sehr gewiß, daß Rousseau sie auszuführen versuchte. Aber sei dem, wie ihm wolle, seine Jünger versuchten es, und zwar in einer Weise, die unermessliches Leid über die Nation gebracht hat. Ihre einfache Auslegung war: Das an sich souveräne Volk übertrage durch den Akt der Wahl seiner Legislatur seine Souveränität auf die erwählten Abgeordneten. Was war das Ergebnis davon? Einfach daß die Nationalversammlung behauptete, sie stehe an der Stelle der Nation, nicht nur um die Nation zu vertreten, sondern auch um für alle Souveränitätszweck der Nation zu sein. In Frankreich gab die Nation ihre Souveränität auf, als sie die Nationalversammlung erwählte. Die tyrannischsten und bedrückendsten Unsinningen sind in der Regel nicht die gewesen, die in der Theorie unumschränkt, sondern die, die in der Theorie gerade hinreichend beschränkt waren, die Aufmerksamkeit des Beobachters von der wahren Quelle des Übels abzulenken. Dies ereignete sich in Frankreich. Das Volk bildete sich ein: wenn es die Regierungshandlungen von Männern vollziehn lasse, die es selbst gewählt habe, so sichere es sich selbst unumschränkte Freiheit; es sicherte sich aber in Wirklichkeit nur die schlimmste Form der Tyrannei, die Frankreich je gekannt hat. Die Nationalversammlung erwies sich als die schlimmste aller Tyranneien, und zwar als die schlimmste, weil sie auf eine Idee gegründet war, auf die, daß sie von der Volksmasse anerkannt und angenommen worden sei.“

An diesem Bilde wäre nur die eine Korrektur anzubringen, daß von einer Tyrannei der Nationalversammlung keine Rede sein kann. Gerade der Ver-

lauf der französischen Revolution zeigt, mit welcher rasenden Schnelligkeit die Demokratie, die die Volksherrschaft, den politischen Kollektivismus predigt, in dem Augenblicke, wo sie den Boden der Theorie verläßt, sofort wieder in den Individualismus zurückfällt, nur daß er bei ihr ausnahmslos nicht in der Form der Führung des Volkes, sondern in der der Tyrannei in des Wortes schlimmster Bedeutung auftritt. „Das Volk ist souverän,“ hatte Sieyès ausgerufen. Wer war das Volk? Die Gesamtheit der Bevölkerung? Nein! Die „Aktivbürger,“ die Wahlbürger. Man band die Ausübung der „Volkssouveränität“ also von vornherein an gewisse Voraussetzungen, und damit erkannte die Versammlung, die sich für die Menschenrechte als der Grundlage politischer Gleichheit begeisterte, schon an, daß es, um souverän zu sein, nicht genüge, mit den „unveräußerlichen Menschenrechten“ geboren zu sein. Das war das erste Loch in dem „System des politischen Kollektivismus und der Demokratie.“ An die Stelle des Volkes waren die „Aktivbürger“ getreten. Aber auch diesen beschnitt man die Souveränität, indem man die repräsentative Verfassung einführte, die einerseits die Souveränität der Aktivbürgerschaft auf ein zweifelhaftes Wahlrecht beschränkte, damit aber zugleich ihre Minderheit rechtlos machte. Allerdings gewann man dadurch eine „souveräne Volksvertretung,“ aber als Gesamtheit litt sie natürlich an denselben Unvollkommenheiten wie das souveräne Volk; als Vielheit konnte sie keinen Willen, keine Souveränität haben; die Mehrheit unterdrückte die Minderheit, einzelne Faktionen zwangen die Mehrheit unter ihren Willen, und so endete der holde Traum von der Souveränität des Volkes in der Despotie Dantons, Robespierres und Collots und in der Gemeinheit der Tyrannen des Direktoriums, bis endlich der Diktator Frankreich von der blutigen Lüge der Demokratie erlöste.

Die französischen Revolutionäre hatten die Aufgabe, die ihnen der zusammenbrechende Feudalstaat gestellt hatte, falsch angefaßt; sie hatten zwar erkannt, daß es sich darum handle, den Mißbrauch der Gewalt durch einen Einzelnen zu verhindern, jedoch sie irrten, indem sie den Sitz des Übels im Königtum, in der monarchischen Staatsform suchten, sie irrten, indem sie zur Beseitigung dieses Mißbrauchs die Gewalt allen in die Hand legen wollten, weil Rousseau den Franzosen ein Recht und damit auch eine Pflicht, sich selbst zu regieren, gelehrt hatte. Aus der bejubelten „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ folgte ja allerdings sonnenklar, daß die Demokratie die vollkommenste politische Organisation sei, weil sie den einheitlichen Willen des Volkes auf Parlament und Regierung übertrage. Nur eins hatte man vergessen, daß die ganze Lehre Rousseaus, und also auch die ganze demokratische Lehre, von der Annahme eines einheitlichen Volkswillens ausging, den es nie gegeben hat und nie geben wird, da er nur denkbar wäre bei völliger individueller Gleichheit der Menschen und der Verhältnisse, in denen sie leben. Auch heute ist die Annahme noch weit verbreitet, daß man durch die Aufklärung unter dem Volke das demokratische Ideal verwirklichen könne. In der Tat wird aber dadurch gerade das Gegenteil herbeigeführt. Aller Kulturfortschritt besteht in der fortgesetzten Differenzierung der einzelnen Menschen, be-

ruht also auf der Steigerung der Mannigfaltigkeit des Menschengeschlechts; wir entfernen uns deshalb in demselben Maße von dem demokratischen Ideale, wie wir uns voneinander unterscheiden und in der Kultur fortschreiten. Die Demokratie konnte im besten Falle wohl die Staatsbürger vor dem Gesetze gleichstellen, sie konnte den Adel und alle sonstigen äußerlichen Standesunterschiede aufheben, aber sie war und ist machtlos gegen die individuelle Verschiedenheit der Menschen. Und daran, an der persönlichen Freiheit und Besonderheit der Menschen und nicht an dem Konservatismus der europäischen Kulturvölker und dem historisch-psychologischen Einflusse seiner Dynastien scheiterte die Demokratie, deren Kampf ein Kampf wider die menschliche Natur ist, weil sie in ihrer Spekulation vollständig übersieht, daß die Kultur der Menschheit nur dann entwickelt werden kann, wenn eine große Fülle von Macht in die Hände Einzelner gelegt wird. Auf die Schwärmereien der Encyclopädisten und die blutige Gleichmacherei ihrer Schüler folgte die gewaltige Erscheinung Napoleons des Ersten, auf den Frühling der Demokratie in Deutschland die imponierende, alles beherrschende Persönlichkeit Bismarcks: der beste Beweis, daß die Menschheit der starken Individualitäten nicht entbehren kann, die imstande sind, die blinde und träge Masse mit kraftvoller Hand über die Schroffen und die Abgründe der Kultur hinüberzuschleudern.

Mit Ausnahme der demokratischen Wählermassen, die, wie Adams ganz richtig sagt, frei zu sein glauben, wenn sie zur Besorgung der Regierungsgeschäfte so und soviel Männer wählen, dürfte wohl keine Partei mehr — die sozialdemokratische eingeschlossen — die reine Demokratie für eine brauchbare politische Form halten. Wenn trotzdem sämtliche festländischen Verfassungen von der französischen Republik bis zur preussischen Monarchie mit demokratischen Elementen mehr oder minder stark durchsetzt wurden und es noch sind, so muß man daran erinnern, daß man noch Jahrzehnte nach der französischen Revolution wohl ihre blutigen Ausschreitungen verdammt, ihren Ideen aber kritiklos zu huldigen für gut fand, gerade so wie heute ein großer Teil der Gebildeten mit dem wirtschaftlichen Kollektivismus, der sozialen Demokratie flirtet. Man nahm unbedenklich die Theorien von der Souveränität des Volkswillens und seiner souveränen Vertretung an, obgleich man sie in der Praxis durch eine mehr oder minder feste Umschreibung der monarchischen Gewalt und durch ständische Einrichtungen zu mildern suchte. Aber ob nun die modernen Verfassungen Republiken, parlamentarische oder konstitutionelle Monarchien geschaffen haben, gemeinsam ist ihnen allen das demokratische Element einer vom souveränen Volke gewählten souveränen Vertretung, die die öffentliche Gewalt ganz oder zum Teile für sich beansprucht. Gerade durch die Einführung dieser gesetzgebenden Körperschaften, deren Recht auf die Regierungsgewalt auf einer doppelten Fiktion beruht, wurde aber das Organ geschaffen, das die Rückstände der französischen Revolution in den festländischen Verfassungen bewahrt hat. Buckle — gewiß kein Reaktionär — sagt in seiner „Geschichte der Zivilisation in England“ allerdings: „Obgleich wir einzelnen Gesetzgebern zu Danke verpflichtet sein mögen, den Gesetzgebern als einer Klasse sind wir keinen Dank schuldig.“ Es ist aber ganz natürlich, daß die Gesetzgeber als Klasse solche

Ansichten in der breiten Masse nicht aufkommen lassen und darum eben, weil ihre Klasseneristenz auf den demokratischen Lehrsätzen beruht, eifrigst bemüht sind, dem Volke diese Lehrsätze als die Grundlage aller Freiheit und allen Fortschritts aufs eindringlichste ans Herz zu legen.

Wirksam war endlich auch immer der Hinweis auf England mit seiner seit so langer Zeit wohlbewährten Verfassung. Tausende, die wenn auch nicht die klare Erkenntnis so doch das Gefühl hatten, daß die Rousseausche Lehre ein großer Humbug sei, ließen sich zu einem Kompromiß zwischen Absolutismus und Demokratie in der Hoffnung herbei, dadurch zu einem Zustande zu gelangen, der der vielbeneideten englischen Verfassung ähnlich sei. Auch da lag ein Irrtum vor. Die alte englische Verfassung — nur von dieser kann die Rede sein, da die neue schon demokratisiert ist und darum auch schon alle Mängel der Demokratie aufweist — beruhte gar nicht auf der Souveränität des Volks. Das englische Parlament war hervorgegangen aus einer Versammlung mit bestimmten Aufträgen verehener Vertreter ganz bestimmter lokaler Interessengruppen. Die Emanzipation des englischen Parlaments von dem Mandat der Wähler fängt erst im siebzehnten Jahrhundert an und dringt erst im ersten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts durch, parallel mit der Demokratisierung der Verfassung, die auch hier den Willen der Wähler zu Gunsten der Souveränität des Parlaments beschneidet. Rousseau kennt nichts abscheulicheres als diese Verfassung („das englische Volk denkt selbst frei, aber es wird schmählich hintergangen“), und Talleyrand beeilte sich, bei der Beratung der Verfassung von 1791 jeden Zweifel daran, daß die Demokratie von dem englischen Selbstgovernment durchaus verschieden sei, dadurch zu beseitigen, daß er beantragte, der Abgeordnete dürfe von seinen Wählern keinerlei Instruktionen annehmen, da er nicht einen Teil seiner Mitbürger, sondern die gesamte Nation vertrete. — Es ist keine besondere Empfehlung für die Schöpfer der festländischen Verfassungen, daß sie fast durchweg diese Formel Talleyrands als teures Vermächtnis übernahmen, es geht jedoch daraus hervor, daß unsere modernen Verfassungen mit der alten englischen im Wesen nichts gemein haben. Aber man legte schließlich darauf nicht viel Gewicht; man wollte in einsichtigen Kreisen nichts von der reinen französischen Demokratie wissen, wohl aber ihre Formen annehmen: Wahlen und Volksvertretung, weil man damit die Mittel gefunden zu haben glaubte, den politischen Kampf in feste, die innere Ordnung nicht störende Formen zu fassen und so den Fähigsten die Wege zur Teilnahme an der öffentlichen Gewalt zu öffnen.

Mit dieser Erwägung war man dem eigentlichen Kerne des ganzen Problems der politischen Organisation schon näher gekommen; aber man irrte, wenn man glaubte, mit Hilfe der demokratischen Formen zu einer Auslese der Besten zu gelangen. Man hat sich vielfach auf das Zeugnis Henry Greys berufen, der in seiner Schrift „Die parlamentarische Regierungsform“ über diesen Punkt allerdings folgendes ausführt: „In betreff der vor allem wichtigen Rücksicht, daß für die Wahl von solchen Männern vorgeesehen werde, die geeignet sind, die Nation zu regieren, scheint die Erfahrung ebenfalls zu Gunsten des Systems parlamentarischer Regierung zu sprechen. Wenn wir die ganze

Periode mit der Revolution von 1688 betrachten, so kann kaum in Abrede gestellt werden, daß sich die Staatsmänner, die dieses Land regiert haben, im ganzen genommen nicht als unfähig erwiesen haben, und in dieser Beziehung den Vergleich mit den Männern, die während einer gleichen Reihe von Jahren nacheinander die Regierung anderer Nationen übernommen haben, nicht zu scheuen brauchen. Männer, vielleicht größer als die größten, die in parlamentarischen Kämpfen zu hoher Auszeichnung gelangten, sind in verschiedenen Ländern durch andre Mittel zur Macht emporgehoben worden, namentlich in der Zeit politischer Wirren; aber das Interesse des Staates erheischt es mehr, daß seine Geschäfte von fähigen Männern in stetiger Folge geleitet werden, als daß sie in der Regel untergeordneten Händen zufallen, mit einigen glänzenden Ausnahmen. Ebenso entspricht es mehr dem Interesse einer Nation, daß sie selbst von ganz gewöhnlichen Menschen regiert werde, die ohne Störung des innern Friedens zur Macht gelangen, als daß sie den unschätzbaren Segen des innern Friedens zum Opfer bringe, um einen Herrscher von höchstem Genie zu erhalten. — Ich kenne keine Mittel, die Männer, die das Land regieren sollen, zu bestimmen, das nach dem Zeugnisse der Erfahrung erfolgreicher als unser eignes System genannt werden dürfte, geschickte Männer emporzubringen, und das zugleich mit der Aufrechterhaltung des innern Friedens vereinbar wäre.“ (Deutsch vom Grafen Thun.)

Diese Worte Greys treffen für die englischen Verhältnisse aber nur bis zu einem gewissen Grade zu, und zwar für das England, das über einen in der Verwaltung und in der Wahrnehmung öffentlicher Interessen geübten Bevölkerungskern verfügte. Auf dem Festlande fehlte diese Voraussetzung nahezu vollständig. Die Wahlen vollzogen sich da von Anfang an unter dem Einflusse einer von dem Geiste der alten englischen Verfassung gänzlich verschiedenen Auffassung, und darum gelangte man auch zu ganz andern Ergebnissen, als sie Grey der englischen Verfassung nachgerühmt hatte. Wesentlich ist hierbei, daß durch die Wahlen auf dem Kontinent (getreu nach der Formel Talleyrands) der Abgeordnete nicht mit bestimmten Aufträgen ausgestattet wurde, sondern daß man ihm ein Blankomandat übertrug, das ihn ermächtigte, in allen politischen und wirtschaftlichen Fragen die Interessen des Volkes zu vertreten und an der Regierung teilzunehmen, jedoch ohne jede Verantwortung. Es ist vielleicht möglich, daß z. B. in einem Staate mit dreißig Millionen Einwohnern dreihundert Menschen gefunden werden, die durch Reinheit der Gesinnung, Kenntnis der öffentlichen Angelegenheiten und Weite des Gesichtskreises befähigt wären, dem Gemeinwesen Gesetze zu geben und es zu leiten. Weisen aber unsre gesetzgebenden Versammlungen eine solche Zusammensetzung auf? Bestände der von Rousseau behauptete einheitliche allgemeine Wille, der nur auf das allgemeine Beste zielt, dann würde die Auslese der Besten und der Fähigsten sich ganz von selbst vollziehen; aber dieser allgemeine Wille ist eben ein Hirngespinnst. Unsre Wahlen leitet nicht der allgemeine Wille; ja nicht einmal der Einzelwille der Wähler kommt in ihnen zur Geltung, denn es gibt keine freien Wahlen. Ich meine nicht die Künste, durch die überall und zu jeder Zeit das Glück der Wahlen korrigiert wird; nein, aber wird denn

der „Volkswille“ bei den Wahlen nicht überhaupt gemacht? Eine Zeitung, ein Führer, ein Agitator wirft das Wort hin, das für Tausende im Handumdrehn zur Wahlparole wird. „Tausend! ruft der Tribun Saturninus in Grabbes »Marius und Sulla« seinem ängstlichen Kollegen zu, pah! Einer ist immer klüger als tausend zusammen, selbst wenn er der Dümme unter ihnen ist.“ — Eine gute Zunge und eine eiserne Stirn sind auch heute noch wie zu Kleons Zeiten die beste Bürgschaft des Wahlerfolges.

Die Sozialdemokratie erklärt allerdings, daß allen diesen Übeln das allgemeine Wahlrecht mit einem Schlage abhelfen werde; die Erfahrung lehrt jedoch das Gegenteil. Nur ein gläubiger Schüler Rousseaus kann der Meinung sein, daß je weiter das Wahlrecht werde, desto reiner auch der Volkswille zum Ausdruck komme. Die Psychologie der Masse lehrt uns aber: Je breiter die Basis des Wahlrechts, desto unfreier die Wahlen. Man kann dem Franzosen, der da sagt: „Als der Teufel Betrug, Bestechung und Gewalttat allgemein machen wollte, erfand er das allgemeine Wahlrecht,“ nicht ganz Recht geben, denn die amüsante Wahl in Gatonsville, die der gute Pickwick schauernd miterlebte, beweist, daß es mit der Reinheit und der Freiheit der Wahlen auch bei beschränktem Wahlrecht und sogar im vielgepriesenen England übel bestellt war; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß sich, je größer die Massen sind, die zur Wahl berufen werden, desto mehr die Wahlpraxis vergrößert. Die Blindheit und die Leidenschaftlichkeit der Masse wachsen sozusagen geometrisch mit ihrer Zahl. Der Appell an die Leidenschaften beherrscht das Feld, je toller die Phrase, desto lauter der Jubel, je größer die Masse, desto leichter die Suggestion, und geheime und offene Gewalttat, Lüge und Verleumdung auf der einen und erbärmliche Furcht und Feigheit auf der andern Seite vollenden das Bild der Harmonie, in die sich am letzten Ende alle demokratischen Wahlen auflösen. Aus solchen Wahlen aber gehen unsre gesetzgebenden Körperschaften hervor, die gestützt auf das Mandat des „souveränen Volkes“ regieren sollen. Niemand fragt sie, ob sie für das schwierige Amt eines Gesetzgebers befähigt sind, keine einzige Bestimmung besteht, die ihre Berufung an den Nachweis ihrer Befähigung bände, dafür aber sind sie eben unverantwortlich! Man muß vollständig unter der Nachwirkung historischer Schlagworte stehen, wenn man nicht das Ungeheuerliche einer solchen politischen „Organisation“ erkennen will.

Nur eine Gesellschaft, die vollständig in dem Banne der Rousseauschen Irrtümer lag, konnte glauben, daß die Formel Talleyrands genüge, jeden Abgeordneten zum Vertreter der gesamten Nation zu machen. Die heutige französische Verfassung geht bekanntlich noch weiter, indem sie auch jede Kandidatur auf ein bestimmtes Parteiprogramm verbietet, und Herr Singer glaubte kürzlich im deutschen Reichstage etwas sehr Gescheites gesagt zu haben, als er pathetisch ausrief, daß er den Tag segnen würde, wo der letzte Interessenvertreter aus dem Deutschen Reiche verschwände. Trotz der drakonischen Bestimmungen der französischen Verfassung gibt es aber merkwürdigerweise nirgends so viel instruierte Abgeordnete wie in Frankreich, obgleich es — wie die Skandale mit Panama, Wilson, Dreyfuß und Humbert beweisen — nicht immer

die Wähler sind, die die Instruktionen erteilen. Herr Singer vergaß aber in seinem Schmerze ganz, daß er selbst zu den ausgeprägtesten Interessenvertretern im Reichstage gehört.

Mit Verachtung hat die Demokratie jederzeit auf die alten ständischen Verfassungen hinabgesehen. Sie verkannte in ihrem sinnlosen Gleichheitsdusel vollständig ihren berechtigten Kern, konnte aber nicht verhindern, daß diese ständischen Interessen trotz aller „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit,“ eben weil sie natürlich und berechtigt sind, in die neue Zeit und in die demokratischen Verfassungen hineinwuchsen. Allerlei ständische Wahlprivilegien, das Klassenwahlrecht und andre Bestimmungen legen Zeugnis davon ab, und wenn die Demokratie dabei von nichtswürdigen Rückständigkeiten spricht, dann vergißt sie, daß wirtschaftliche und finanzielle Syndikate gerade in den großen demokratisch organisierten Staaten wie Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika die gesetzgebenden Körperschaften leiten und lenken; sie vergißt aber auch, daß die Sozialdemokratie selbst den Kampf um die Gesetzgebung genau von demselben Standpunkt aus führt wie die Börse, die Agrarier, die Handwerker usw. Wie könnte es auch anders sein! Der einheitliche Volkswille löst sich in der Praxis sofort in Millionen Einzelwillen auf, die sich wiederum unter dem Drucke der Verhältnisse und nach gleichen materiellen Interessen gruppieren, um — einander zu bekämpfen. Daß diese Verquickung der demokratischen Lehrsätze mit der Interessenvertretung vom Übel ist, stimmt allerdings, ja man wird darin das hauptsächlichste Zerfetzungsferment der modernen repräsentativen Verfassungen erkennen müssen; aber ebenso töricht wäre es, den berechtigten Grundsatz der Interessenvertretung aus unserm öffentlichen Leben auszuschalten und die auf einer Fiktion beruhenden demokratischen Grundsätze aufrecht zu erhalten.

(Schluß folgt)



Der Reichshaushalt und die Finanzen der Bundesstaaten



Am 19. Januar schloß der Reichsschatzsekretär Freiherr v. Thielmann die Rede, mit der er den Reichshaushaltsetat für 1903 dem Reichstage vorlegte, mit den Worten:

Wie ich Ihnen im vorhergehenden sagte, ist dieser Etat mit 24 Millionen ungedeckter Matrikularbeiträge, 125 Millionen ordentlicher Anleihe und 95 Millionen Zuschußanleihe der ungünstigste, der je im Reichstage vorgelegt worden ist. Keinem einzigen Ressort kann irgendwelche Mitschuld an den ungünstigen Verhältnissen aufgebürdet werden; denn die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ist im voraus nicht zu berechnen, und der Rückgang bei den Einnahmen aus den indirekten Steuern ist ein Faktor, gegen den kein Finanzminister eine Waffe besitzt. Es kommt hinzu, daß das Reich aus gesetzlichen Ursachen, ganz abgesehen von der gewöhnlichen Steigerung der Ausgaben bei Gehältern und dergleichen, eine Menge Ausgaben zu leisten hat, die ein Einzelstaat sich nicht zur Last zu schreiben braucht. Ich rechne dazu beispielsweise den Zuschuß